

Beitragsordnung des Lahn.Wein.Zentrum e.V.

Präambel

Die Regelungen in dieser Beitragsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offen steht.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Lahn.Wein.Zentrum e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Beitragspflicht

Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 3 Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder trägt zur finanziellen Ausstattung des Vereins bei. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

§ 4 Aufnahmegebühr

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 5 Höhe des Beitrags

(1) Die Mitglieder haben gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.06.2016 folgende Beiträge zu entrichten:

Mitgliedergruppe	Prozent	Jahresbeitrag
Einzelmitglied	100 %	25,- €
Ehepaare und gleichgestellte Partnerschaften	160 %	40,- €
Schüler und Auszubildende über 18 Jahre, Freiwilligendienstleistende und Studenten	60 %	15,- €
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	0 %	0,- €
Juristische Personen		
- Vereine, gemeinnützige Organisationen	200 %	50,- €
- Unternehmen	400 %	100,- €

- (2) Die Höhe des Beitrags richtet sich an dem am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus.
- (3) Bei Beitritt im zweiten Halbjahr eines Geschäftsjahres sind 50% des Jahresbeitrages der entsprechenden Mitgliedergruppe zu entrichten.

§ 6 Fälligkeit der Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist am 01. März des jeweiligen Jahres fällig.
- (2) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf die Wertstellung des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

§ 7 Zahlungsform

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich als SEPA-Basis-Lastschrift eingezogen. Über Ausnahmeanträge entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
- (2) Kann der SEPA-Lastschrifteinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, ist das Mitglied gegenüber dem Verein für die entstehenden Gebühren erstattungspflichtig.

§ 8 Beitragsrückstand

Die Mahngebühr bei Rückstand für den Mitgliedsbeitrag beträgt 5,- Euro je Mahnung.

§ 9 Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Es erfolgt keine Beitragsrückerstattung.
- (2) Sonstige Zahlungsverpflichtungen sind bis zum Ende der Mitgliedschaft zu erfüllen.

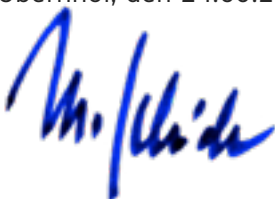
§ 10 Änderungen

- (1) Änderungen der Höhe des Mitgliedsbeitrages beschliesst die Mitgliederversammlung. Diese gelten ab dem folgenden Geschäftsjahr.
- (2) Übrige Änderungen der Beitragsordnung beschließt der Vorstand.

§ 11 Inkrafttreten

- (3) Diese Verordnung tritt mit Beschluss in Kraft.

Obernhof, den 24.06.2016



Matthias C. Schmidt

Vorsitzender